

Nachtspeicheröfen, asbesthaltig

Nachtspeicheröfen können schwachgebundenes Asbest enthalten, daher dürfen sie nur von Fachfirmen (nach TRGS 519) abgebaut und entsorgt werden.

Annahmestelle:

Nachtspeicheröfen fallen unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und können gebührenfrei beim AWZ Stade-Süd nach telefonischer Anmeldung (Telefon Waage: 04141 12-8031) entsorgt werden.

Annahmebedingungen:

Öffnungen und Lüftungsschlitze der Geräte sind mit einem geeigneten Klebeband (z.B. Gewebeklebeband) zu verschließen.

Die Geräte sind einzeln staubdicht in einer reißfesten Folie zu verpacken. Die Folie ist an den Enden und Ecken mit Klebeband zu verschließen. Die Geräte sind liegend auf Palette (nur Europaletten) anzuliefern, mit maximal einem Gerät pro Palette. Die Nachtspeicheröfen müssen auf der Palette transportsicher verzurrt werden.

Eine Demontage von Nachtspeicherheizgeräten ist nicht erlaubt!

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns an!

Telefon 04141 12-8016



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Merkblatt

Asbestabfälle

-festgebunden -

(Abfall-Schlüssel 170605*)

(*gefährlicher Abfall nach
Abfallverzeichnis-Verordnung)

Informationen zum Umgang und zur Entsorgung

(Stand 8/2022)

Landkreis Stade

Amt für Abfall und Kreislaufwirtschaft

Am Sande 2, 21682 Stade

<https://abfall.landkreis-stade.de/>

E-Mail: abfallwirtschaft@landkreis-stade.de

Annahmestellen und -bedingungen für festgebundene Asbestabfälle (gefährlicher Abfall)

Entsorgungsgebühr festgebundene Asbestabfälle*: 231,18 Euro/m³
bzw. 300,23 Euro/t bzw. je angefangene 100 Liter 23,18 €

Abfallwirtschaftszentrum Stade-Süd

Sonderabfallannahmestelle, Klarenstrecker Damm 50, 21684 Stade

bis max. 1.500 kg in 2 Big-Bags; Gewicht pro Big-Bag max. 750 kg

mit vorheriger Anmeldung, Tel.: 04141 12-8041

Mo.-Fr. 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Sa. 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Abfallwirtschaftszentrum Buxtehude-Ardestorf

An der B3, Ardestorf 15A in 21629 Neu Wulmstorf

bis max. 1.500 kg in 2 Big-Bags; Gewicht pro Big-Bag max. 750 kg

mit vorheriger Anmeldung, Tel.: 04141 12-8051

Mo-Fr. 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr Sa. 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Annahmebedingungen

Asbestabfälle sind in „Big-Bags“ (spezielle Kunststoffgewebesäcke, die mit einem Warnhinweis „A“ gekennzeichnet sind), zu verpacken und ggf. mit reißfestem Klebeband zu verschließen, so das beim Be- und Entladen und beim Transport keine Asbestfasern freigesetzt werden.

Kleine Bauteile, wie z.B. Blumenkästen, sind staubdicht in reißfester Folie zu verpacken. Besteht auch nur der Verdacht, dass ein Bauteil asbesthaltig ist, sollte es ebenfalls verpackt werden.

Big-Bags in verschiedenen Größen erhalten Sie im (Baustoff-)Handel. Hierbei ist zu beachten, dass die Big-Bags für Sonderabfälle (Asbest) geeignet sein müssen und mit der entsprechenden Kennzeichnung beschriftet sind.

Unverpackt angelieferte Asbestabfälle müssen sichergestellt und kostenpflichtig verpackt werden.

Überfüllte oder zu schwere Big-Bags (Rissgefahr) oder Big-Bags in Fahrzeugen (z. B. in Sprintern) können nicht entladen werden und werden daher nicht angenommen!

Umgang mit asbesthaltigen Abfällen

Material und Eigenschaften

Asbest ist ein natürlicher mineralischer Rohstoff mit feinfaseriger Struktur. Wenn Asbestfasern in die Lunge gelangen, kann es zu bösartigen Erkrankungen kommen. Vom Gesetzgeber ist Asbest als krebserregend eingestuft. Asbesthaltige Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

Es ist sicherzustellen, dass beim Umgang keine Asbestfasern austreten, damit die Mitmenschen und die Umwelt nicht gefährdet werden. Asbestabfälle dürfen nicht zerkleinert, bearbeitet, geworfen und geschüttet werden. Verkaufen, verschenken und wieder verwenden von Asbestabfällen ist verboten.

Festgebundene Asbestabfälle

kommen beispielsweise in Form von Dachdeckungen (Wellplatten), Dachbegrenzungen, Wandplatten, Bodenbelägen usw. vor, aber auch in kleinen Bauteilen wie z.B. Fensterbänken oder Blumenkästen.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Entfernung von Asbestprodukten.

Fallen kleine Mengen Asbestabfälle bis zwei Tonnen pro Jahr an, gelten die Annahmebedingungen der Abfallwirtschaftszentren (s. links).

Fallen mehr als zwei Tonnen Asbestabfälle pro Jahr an, müssen die Abfälle bei der **Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH** (NGS Tel.0511 3608-0 www.ngs-mbh.de) angemeldet werden. Die NGS weist für die Entsorgung eine genehmigte Entsorgungsanlage zu.

Für den Abbruch von Fassaden, Dächer usw. stehen Fachfirmen zur Verfügung, die den Sachkundenachweis "Asbest" entsprechend den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) besitzen. Der gewerbliche Umgang (Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten) mit asbesthaltigen Gefahrstoffen ist dem Gewerbeaufsichtsamt in Cuxhaven anzuzeigen.

Weitere Informationen gibt der Ratgeber „Entsorgung von Asbest“ der Gewerbeaufsicht Niedersachsen. Er steht auch online zur Verfügung.